



Hessischer Landtag

(IV. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung II

Nr. 108

(Ausgegeben am 26. Januar 1960)

Nr. 108

Bericht

des vom Hessischen Landtag am 4. Februar 1959 eingesetzten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Fall Dr. Preißler)

Der Auftrag.

Auf Antrag der Abg. Dr. Fay, Erhard (CDU) und Fraktion vom 13. Januar 1959 — Drucks. Abt. I Nr. 22 — setzte der Hessische Landtag in seiner Sitzung vom 4. Februar 1959 nach Art. 92 der hessischen Verfassung einen aus 15 Abgeordneten bestehenden Untersuchungsausschuß ein.

Er wurde beauftragt zu untersuchen, ob

1. der Staatssekretär Dr. Preißler gegen die Pflichten als Beamter verstoßen hat, indem er während der Vorbereitung zur hessischen Landtagswahl 1958 öffentliche Gelder seinen Parteifreunden vom GB/BHE zukommen ließ, ohne daß die Empfänger darum ersucht hatten, und ob
2. außer den Fällen des Wahlkreiskandidaten des GB/BHE Otto Leja, Kassel, Ziegenhainer Straße 9, und des Ersatzmanns Walter Kretschmer, Kassel, Nebelthaustraße 10, der Staatssekretär Dr. Preißler unter denselben Umständen an andere Wahlkreiskandidaten des GB/BHE und deren Ersatzmänner öffentliche Gelder ausgezahlt hat.

Verfahren und Sachverhalt

In seiner ersten öffentlichen Sitzung am 25. Februar 1959 wählte der Ausschuß unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten Zinnkann einstimmig Frau Nora Platiel (SPD) zu seiner Vorsitzenden und Dr. Ludwig Schneider (FDP) zum Berichterstatter. Weil damals in der gleichen Angelegenheit ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. Preißler bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden lief (3 Js 1072/58), konnte der Ausschuß zunächst nicht in eine Prüfung der ihm aufgetragenen Angelegenheit eintreten (§ 34 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags).

Nachdem aber in dieser Sache am 30. April 1959 der Oberstaatsanwalt das Verfahren eingestellt hatte, konnte der Ausschuß seine Arbeit aufnehmen.

In seiner ersten nichtöffentlichen Sitzung am 13. Mai 1959 beschloß der Ausschuß die Beiziehung folgender Akten:

Akte der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wiesbaden betreffend Ermittlungsverfahren gegen Dr. Preißler wegen Untreue (3 Js 1072/58),

Akte des Landgerichts Wiesbaden, 3. Zivilkammer, Dr. Preißler ./ v. Gleichem-Rußwurm (3 O 267/58),

die Haushaltsüberwachungsliste I, Sachausgaben 1958, 30 — 01 — Titel 241 u. a.,

2 Leitzhefter mit Ausgabenbelegen für Titel 241 a o.,

Akte der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kassel
2 M-s 58/59 (früher 2 Js 255/59)

betr. Ermittlungsverfahren gegen Leja wegen wissentlich falscher eidesstattlicher Erklärung und Betrugs,

Akte der Pensionsregelungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Kassel in Sachen Leja

Pr/4 (W) Personal-Nr. Sü/169,

Versicherungsschein (nebst Beilagen) der Deutschen Beamtenversicherung Berlin W 15, Nr. 2 318 023,

Schnellhefter des Hessischen Ministeriums des Innern enthaltend Schriftwechsel in Sachen Leja

vom 15. Januar 1952 bis 22. April 1959

Der Ausschuß hat sich in vier Sitzungen, nämlich am 13. Mai, 30. September und 7. Dezember 1959 sowie am 19. Januar 1960 mit der ihm übertragenen Aufgabe beschäftigt. Die beigezogenen Akten und sonstigen Unterlagen wurden zum Gegenstand der Prüfung und Beratung gemacht.

Aus den Akten ergab sich folgendes Bild:

Auf Grund eines Kabinettsbeschlusses vom 13. Januar 1953 stehen dem Minister des Innern für das „Landesamt für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte“ für jedes Rechnungsjahr 5000 DM für „Unterstützungen in besonderen Fällen von Hilfsbedürftigkeit, die im Rahmen der bestehenden Fürsorgebestimmungen nicht geregelt werden können“ zur Verfügung. Es handelt sich um die Position Kapitel 03 01—241 des Landeshaushalts.

In dem hier in Rede stehenden Zeitpunkt, nämlich vor den Wahlen zum Hessischen Landtag im Herbst 1958, unterstand das „Landesamt“ — und damit auch der fragliche Unterstützungsfonds — dem Staatssekretär im Hessischen Innenministerium Dr. Preißler. Dieser erließ zu Lasten des Etattitels 241 am 20. Oktober 1958 zwei Zahlungsanweisungen, die folgenden Wortlaut haben:

- a) **Betrifft:** Heimatvertriebenen Otto Leja, Kassel, Ziegenhainer Straße 9.

Obiger Heimatvertriebener lebt von Fürsorgeunterstützung. Dadurch, daß seine Frau sich bereits seit Monaten im Krankenhaus befindet, ist die Familie in großer Not geraten. Ich bitte, eine einmalige Unterstützung von 150 DM aus meinem Dispositionsfonds anweisen zu lassen.

Dr. Preißler
Staatssekretär

- b) **Betrifft:** Heimatvertriebenen Walter Kretschmer, Kassel, Nebelthaustraße 10

Obiger Heimatvertriebener ist bereits seit längerer Zeit arbeitslos. Seine Tochter mußte sich einer größeren Operation unterziehen (deformierte Nase), deren Kosten Herr Kretschmer tragen muß. Durch diesen Umstand und die Arbeitslosigkeit ist die Familie in große Not geraten. Ich bitte, eine einmalige Unterstützung von 100 DM aus dem Dispositionsfonds anweisen zu lassen.

Dr. Preißler
Staatssekretär

Aus diesen geldlichen Zuweisungen resultierten die Vorwürfe, die in der Presse seinerzeit laut wurden, die zu Strafanzeigen gegen Dr. Preißler und mehreren Ermittlungsverfahren führten und die schließlich auch die Grundlage für die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses bilden.

Während die Tatsache unbestritten ist, daß die beiden Zahlungen an Leja und Kretschmer erfolgt sind, ferner, daß Leja damals BHE-Kandidat für die Landtagswahlen und Kretschmer sein Ersatzmann war, bestehen voneinander abweichende Auffassungen — und insofern Widersprüche — hinsichtlich der Motive, die den Staatssekretär Dr. Preißler zu den erwähnten Zuwendungen veranlaßt haben.

Während Dr. Preißler diese Zuwendungen lediglich als Hilfeleistung bei schlechter wirtschaftlicher Situation von Leja und Kretschmer gegeben haben will, stellen diese Empfänger der Zuwendungen die Leistungen als von ihnen unerbeten hin, wobei der Verdacht von ihnen nicht ausgeschlossen zu werden schien, daß es sich um Zuwendungen zu Parteizwecken gehandelt habe.

In dem Einstellungsbeschluß des Oberstaatsanwalts Wiesbaden vom 30. April 1959 wird diese Widersprüchlichkeit des Vorbringens deutlich.

Der Einstellungsbeschluß lautet:

Az. 3 Js — 1072/58

„Das Ermittlungsverfahren

gegen den Staatssekretär Dr. Walter Preißler in Wiesbaden wegen Untreue (Strafanzeige des Landesverbandes Hessen der Freien Demokratischen Partei in Frankfurt (Main) vom 8. November 1958) wird eingestellt.

Gründe:

I.

Dem Beschuldigten, der Staatssekretär im Hessischen Innenministerium ist, untersteht das Landesamt für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte. Er hatte am 20. Oktober 1958 veranlaßt, daß an die Herren Otto Leja und Walter Kretschmer in Kassel, die Heimatvertriebene sind, aus dem ihm zur Verfügung stehenden Dispositionsfonds 150 bzw. 100 DM als einmalige Zuwendung „zur Abwendung eines besonderen Notstandes“ überwiesen wurden.

In der Korrespondenz „Der Hessenspiegel“ vom 8. November 1958 (215/58) war unter der Überschrift „Staatssekretär Preißler verschenkt Gelder des Landes Hessen“ berichtet worden, daß die Empfänger der Zuwendungen kurz vor der Überweisung des Betrages als Wahlkreiskandidat bzw. Ersatzkandidat des BHE, dem auch der Beschuldigte angehöre, aufgestellt worden seien. Eine Bitte um Gewährung einer geldlichen Unterstützung sei von ihnen weder in schriftlicher noch in mündlicher Form an den Beschuldigten gerichtet worden. Es wäre zu prüfen, ob auch die anderen 41 BHE-Kandidaten und deren Stellvertreter eine ähnliche Zuwendung erhalten hätten.

Diesen Ausführungen war der Verdacht zu entnehmen, daß die Geldzuwendungen in den Fällen Leja und Kretschmer nicht der Behebung einer wirtschaftlichen Notlage, sondern Parteizwecken dienen sollten und daß möglicherweise auch in anderen Fällen in der gleichen Weise verfahren worden sei.

II.

1. Auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 13. Januar 1953 stehen dem Leiter des Landesamtes für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte für jedes Rechnungsjahr Mittel „für Unterstützungen in besonderen Fällen“ zur Verfügung. Die Voraussetzungen, unter denen aus diesem sogenannten Verfügungsfonds Unterstützungen gewährt werden können, ergeben sich in erster Linie aus den Darlegungen, mit denen in der Kabinettsvorlage vom 8. Januar 1953 (IX A 15 h) der Antrag auf Bereitstellung von Mitteln für einen derartigen Fonds begründet worden war.

Dort heißt es u. a., daß der Leiter des Landesamtes für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte eine unmittelbare Dispositionsmöglichkeit „bei der Betreuung der Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und heimatlosen Ausländern“ haben müsse, wenn Einzelfälle von besonderer Hilfsbedürftigkeit aufträten, die im Rahmen der bestehenden Fürsorgebestimmungen nicht geregelt werden könnten, jedoch einer unmittelbaren Abhilfe bedürften.

Weitere Richtlinien für die Verwaltung dieses Verfügungsfonds sind dem Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 14. Juni 1954 (H 1000/240—IIIa) zu entnehmen, in dem zum Ausdruck gebracht ist, „daß jeder Minister in eigener Verantwortung über die Mittel seines Dispositionsfonds zu entscheiden habe und die ihm anvertrauten Mittel ihrer Art gemäß selbständig bewirtschaften könne, ohne an allzu enge Regeln gebunden zu sein“. In diesem Erlaß ist ferner darauf hingewiesen worden, daß für die Bewirtschaftung der Verfügungsmittel u. a. insbesondere § 17 der Reichshaushaltsordnung beachtet werden müsse, der bestimme, daß die Verfügungsmittel nur für Ausgaben verwendet werden dürften, die im Landesinteresse liegen. Eine Verwendung für private oder Parteizwecke sei demnach unzulässig.

2. Der Zeuge Leja, der zur Zeit der hier fraglichen Vorgänge Vorsitzender des Kreisverbandes des BHE in Kassel war, war am 16. Oktober 1958 für die bevorstehenden Landtagswahlen in Hessen als Wahlkreiskandidat des Wahlkreises 4 gewählt worden. Zum Ersatzkandidaten wurde der damalige Kreisgeschäftsführer des BHE in Kassel, der Zeuge Kretschmer, bestimmt. Zur Einreichung des Kreiswahlvorschlages hatten beide Kandidaten eine Zustimmungserklärung abzugeben. Ohne diese Erklärungen konnte der Kreiswahlvorschlag nicht eingereicht werden. Im Falle des Fehlens eines Kreiswahlvorschlages wird die Landesliste nicht zugelassen. Bis zum 5. November 1958, dem vorletzten Tage vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge, waren die Zustimmungserklärungen der Zeugen Leja und Kretschmer nicht eingegangen. Durch ein Telegramm des Landesvorsitzenden des BHE, Staatsminister Franke, vom 5. November 1958 wurde Leja aller Parteiämter enthoben. In einer alsbald einberufenen Versammlung wurden an Stelle von Leja und Kretschmer andere Personen als Wahlkreiskandidat bzw. Ersatzkandidat aufgestellt. Die Zeugen waren hierüber verärgert. Sie traten aus dem BHE aus. Gelegentlich einer Wahlversammlung am 6. November 1958 kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen den Zeugen und dem Beschuldigten, der ihnen vorwarf, daß sie durch ihr Verhalten die Landesliste des BHE in Gefahr gebracht hätten.

III.

1. a) Nach den insoweit nicht voneinander abweichenden Angaben des Beschuldigten und der Zeugen Leja und Kretschmer ging der Überweisung der hier fraglichen Beträge folgendes voraus:

Am 8. Oktober 1958 fand in Kassel eine Parteiversammlung des BHE statt, an der der Beschuldigte und die Zeugen Leja und Kretschmer teilnahmen. Zur Besprechung von Parteiangelegenheiten, insbesondere zur Erörterung von Maßnahmen für den Wahlkampf hatte der Beschuldigte die Zeugen auf den Morgen des 9. Oktober 1958 in ein Café in Kassel gebeten. Zu dem verabredeten Zeitpunkt war zunächst nur Herr Kretschmer erschienen. Herr Leja, der einige Zeit auf sich warten ließ, begründete die Verspätung damit, daß seine Frau einen Blutsturz erlitten hätte und von ihm ins Krankenhaus gebracht werden mußte. Im weiteren Verlauf der Zusammenkunft berichtete er dem Beschuldigten, daß von dem Landespersonalamt Hessen seine Bezüge als sogenannter 131er (Überbrückungsgeld als ehemaliger Offizier) gesperrt worden seien. Gleichzeitig bat er darum, daß der Beschuldigte in dieser Sache sich für ihn verwenden sollte. Von

Herrn Kretschmer wurde bei der Erörterung der Notwendigkeit, Wahlhelfer hinzuzuziehen, erklärt, daß seine Tochter für diese Aufgabe zur Verfügung stehe, weil sie infolge ihrer deformierten Nase im Leben und im Beruf Schwierigkeiten habe und daher zur Zeit arbeitslos sei.

- b) Der Beschuldigte behauptet — abweichend von den Angaben der Zeugen —, Herr Leja habe im Zusammenhang mit der Erörterung seiner Personalangelegenheit ihn gefragt, wovon er jetzt nach Sperrung seiner Bezüge leben solle. Er habe ein krankes Kind zu Hause und beziehe lediglich Fürsorgeunterstützung. Er — der Beschuldigte — habe erwidert, daß er ihm evtl. eine Notstandsunterstützung in Höhe von 150 DM anweisen könne. Leja habe daraufhin erwidert, daß das „wenigstens etwas“ sei.

Herr Kretschmer habe vor dem Erscheinen von Herrn Leja im Zusammenhang mit der Erörterung der schwierigen Verhältnisse des Herrn Leja erklärt, daß auch er so „geschlagen“ sei. Er habe eine Tochter mit einem Sprachfehler und einer deformierten Nase. Sie habe eine Operation durchgemacht, die die AOK nicht bezahlt hätte, weil es sich insoweit um die Korrektur eines Schönheitsfehlers gehandelt hätte. Es müsse noch eine zweite Operation durchgeführt werden. Er lebe von Fürsorgeunterstützung und sei arbeitslos. Er müsse auch noch die Kosten für die Zusatzoperation tragen. Schließlich habe er gefragt, ob der Beschuldigte ihm nicht eine Stellung in einem Lager verschaffen könnte.

Die Zeugen Leja und Kretschmer haben die Richtigkeit dieser Angaben bestritten.

- c) Herr Leja hat ausgesagt, daß der Beschuldigte bei der Versammlung am 8. Oktober 1958 mit ihm und Herrn Kretschmer zusammengesessen und Fragen der Wahlfinanzierung erörtert habe. Hierbei habe der Beschuldigte ihm — dem Zeugen Leja — im Flüsterton erklärt, daß er ihm 100 DM überweisen werde, da für ihn im Rahmen der Wahlvorbereitungen zusätzliche Unkosten entstehen würden, die er nicht selbst tragen könne. Der Beschuldigte habe daraufhin dem Sinne nach gefragt, ob unter denen, die sich im Rahmen der Wahlvorbereitungen einsetzen wollten, noch andere Personen seien, denen er eine derartige Zuwendung aus seinem Fonds zukommen lassen könnte. Als er Herrn Kretschmer genannt habe, habe sich der Beschuldigte sogleich an diesen gewandt und ihn gefragt, ob er arbeitslos sei. Auf dessen bejahende Antwort habe der Beschuldigte erklärt, er werde auch ihm 100 DM zukommen lassen. Auf dem Nachhauseweg von dieser Versammlung habe er dann mit Herrn Kretschmer darüber gesprochen, daß der Beschuldigte ihnen beiden Geldbeträge zuwenden wollte.

- d) Der Zeuge Kretschmer hat diese Angaben des Zeugen Leja im wesentlichen nicht bestätigen können. Er hat lediglich ausgesagt, daß der Beschuldigte ihn am Abend des 8. Oktober 1958 gefragt habe, was er eigentlich beruflich mache, worauf er erwidert habe, daß er arbeitslos sei. Er wisse jedoch weder etwas davon, daß der Beschuldigte ihm an diesem Abend die Überweisung von 100 DM in Aussicht gestellt habe, noch etwas davon, daß Herr Leja auf dem Nachhauseweg mit ihm über eine derartige Zuwendung gesprochen habe. Möglicherweise sei ihm dies alles wegen seiner Schwerhörigkeit entgangen. Erst bei dem Zusammentreffen in dem Café am Morgen des 9. Oktober 1958 habe der Beschuldigte für ihn — Kretschmer — völlig überraschend erklärt, daß er ihm 100 DM angewiesen habe, da er im Zusammenhang mit den Wahlvorbereitungen zusätzliche Ausgaben haben werde.

Um eine solche Zuwendung habe er den Beschuldigten nicht gebeten. Auch habe er nicht von seinen eigenen schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen gesprochen. Von Nasenoperationen seiner Tochter habe er nichts erwähnt, zumal die beiden Operationen bereits vor 4 bzw. 12 Jahren erfolgt seien.

2. Angesichts dieses Ermittlungsergebnisses läßt sich nicht feststellen, daß der Beschuldigte den Zeugen Leja und Kretschmer die Unterstützung im Hinblick auf die durch den Wahlkampf entstehenden Ausgaben — also für Parteizwecke — gewährt hat.

Der Zeuge Kretschmer hat die für die Beurteilung des Sachverhalts entscheidenden Angaben des Zeugen Leja nicht bestätigt. Ebenso hat Leja nicht gehört, daß der Beschuldigte bei dem Zusammentreffen im Café am 9. Oktober 1958 zu Kretschmer gesagt habe, er habe ihm wegen der zusätzlichen Ausgaben bei den Wahlvorbereitungen 100 DM angewiesen. Bei der Prüfung der Frage, inwieweit etwa jede Aussage für sich betrachtet Glauben verdient, wird zunächst zu berücksichtigen sein, daß die Zeugen bei ihren Bekundungen einem Mißverständnis unterlegen sein können.

Nach den Angaben des Beschuldigten hat dieser bereits am 28. September 1958 in Kassel mit beiden Zeugen Fragen der Wahlfinanzierung erörtert, wobei gewisse auf diesem Gebiet bestehende Schwierigkeiten zur Sprache kamen. Der Beschuldigte will daraufhin in Aussicht gestellt haben, zur Behebung dieser Schwierigkeiten seinen fälligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 300 DM unmittelbar an den Kreisverband Kassel zu überweisen. Dies ist später — allerdings auf dem Wege über den Landesverband — geschehen. Bei der Versammlung am Abend des 8. Oktober 1958 will der Beschuldigte zu dem Zeugen Leja in Beziehung auf diesen Beitrag gesagt haben: „Ich kann euch das Geld geben. Die 300 DM sind bewilligt.“ Es sei auch möglich, so hat der Beschuldigte erklärt, daß er in diesem Zusammenhang davon gesprochen habe, „das Geld sei schon angewiesen“. In etwa dem gleichen Sinn habe er sich am Morgen des 9. Oktober 1958 gegenüber dem Zeugen Kretschmer geäußert.

Wenn auch die Zeugen Leja und Kretschmer in Abrede gestellt haben, daß am 8. oder 9. Oktober 1958 von einem Betrag von 300 DM gesprochen worden sei, so muß doch angesichts dieser Einlassung des Beschuldigten die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß von den Zeugen die Worte, mit denen der Beschuldigte von der bevorstehenden bzw. erfolgten Überweisung des Mitgliedsbeitrages sprach, mit den Erklärungen verwechselt worden sind, die sich auf die Zuwendung der Notstandsunterstützung bezogen. Bei dem Zeugen Kretschmer liegt die Möglichkeit eines Mißverständnisses um so näher, als er nach seinen Angaben schwerhörig ist.

Hinsichtlich der Bekundungen des Zeugen Leja muß ferner berücksichtigt werden, daß dessen Aussage nur mit Vorsicht gewertet werden kann. Die Sperrung der 131er-Bezüge für Herrn Leja durch das Landespersonalamt Hessen ist — wie sich aus den beigezogenen Akten dieses Amtes (II/2 — P 2025 c) ergibt — deshalb erfolgt, weil hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben des Herrn Leja über seine berufliche Vergangenheit als Offizier erhebliche Bedenken bestehen. Diese Bedenken haben dem Regierungspräsidenten in Kassel Anlaß gegeben, am 18. März 1959 gegen Leja Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Kassel wegen Betrugs und Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu erstatten. Das Ermittlungsverfahren (2 Js 255/59) ist noch nicht abgeschlossen. Schließlich kann nicht außer Betracht bleiben, daß zwischen dem Beschuldigten und Herrn Leja im Zusammenhang mit dessen Ausscheiden als Wahlkreismitglied Spannungen entstanden sind, die seine Aussage beeinflussen könnten. Die gleiche Erwägung gilt — wie sich aus dem Sachverhalt zu II 2 ergibt — auch hinsichtlich des Zeugen Kretschmer. Beide Zeugen haben wegen der am 6. November 1958 erfolgten Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten (vgl. oben II 2) gegen diesen Strafanzeige wegen Beleidigung erstattet (3 Js 268/59 StA Wiesbaden).

Nach alledem läßt sich die Darstellung des Beschuldigten über die Art und Weise, in der die Zeugen Leja und Kretschmer in der Unterredung am 9. Oktober 1958 ihre wirtschaftliche Notlage geschildert haben, nicht widerlegen. Das bedeutet aber, daß dem Be-

schuldigten nicht vorgeworfen werden kann, er habe die Überweisung der Notstandsunterstützung unter Mißachtung der insoweit bestehenden Grundsätze veranlaßt.

Die beiden Zeugen sind Heimatvertriebene und besitzen den Flüchtlingsausweis A. Herr Leja bezog zu dem hier fraglichen Zeitpunkt Fürsorgeunterstützung. Seine Frau war wegen einer ernsten Erkrankung in das Krankenhaus gebracht worden, nachdem sie einige Zeit zuvor bereits dort gelegen hatte. Das 9jährige Kind des Herrn Leja ist schwerhörig. Herr Kretschmer war arbeitslos und bezog Arbeitslosenhilfe. Auch seine Tochter war damals arbeitslos. Sie hatte infolge einer deformierten Nase, an der zweimal Operationen ausgeführt worden waren, mit beruflichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Diese Tatsachen waren dem Beschuldigten vor Erteilung des Auftrages zur Anweisung der Unterstützungen bekannt geworden. Er hat sie in seinem schriftlichen Auftrag als Gründe für die Zuwendungen angeführt.

Der Annahme, daß die oben näher dargelegten Voraussetzungen (vgl. II 1) für die Gewährung einer Unterstützung aus dem Dispositionsfonds vorlagen, steht auch nicht der Umstand entgegen, daß die Zeugen — wie unstreitig ist — eine ausdrückliche Bitte um Zuweisung eines Geldbetrages nicht vorgebracht haben. Nach einer Stellungnahme des Hessischen Finanzministeriums vom 10. Februar 1959 (H 1000 — St) bedarf es insoweit weder eines Antrages noch einer von dem Empfänger ausgehenden Bitte.

Die Nachprüfung aller im Rechnungsjahr 1958/59 aus dem Dispositionsfonds erfolgten Unterstützungszahlungen (30 Überweisungen) hat ergeben, daß auch alle übrigen Fälle sowohl in formeller wie in materieller Hinsicht in gleicher oder ähnlicher Weise wie die Fälle Leja und Kretschmer behandelt worden sind. Die Überweisungen sind jeweils ausgeführt worden, nachdem die betreffenden Personen ihre schwierige wirtschaftliche Lage und die hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich oder mündlich dargelegt hatten. Besondere Ermittlungen sind nur vereinzelt und nur dann vorgenommen worden, wenn Anlaß hierzu bestanden hat. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sind Unterstützungen an Altflüchtlinge gewährt worden, d. h. an solche Personen, die schon längere Zeit in der Bundesrepublik ansässig sind.

Erfolgten aber die an die Zeugen geleisteten Zahlungen unter Voraussetzungen, die den bestehenden Richtlinien entsprachen, so läßt sich ein Mißbrauch der Verfügungsbefugnis im Sinne des § 266 StGB nicht feststellen.

Wie die Nachprüfung der Unterstützungszahlungen vom 1. April 1958 bis 31. März 1959 weiter ergeben hat, sind an andere Kandidaten des BHE keine Zuwendungen erfolgt.

Da nach alledem ein begründeter Verdacht gegen den Beschuldigten nicht besteht, war das Verfahren einzustellen.

gez. Dr. Rahn.“

Der Ausschuß stand angesichts dieses Aktenergebnisses vor der Frage, ob er versuchen wollte, durch persönliche Vernehmung von Leja und Kretschmer und deren Gegenüberstellung mit Staatssekretär Dr. Preißler Klarheit in die Vorgänge zu bringen, insbesondere Klarheit über die Motive zu schaffen, die Dr. Preißler zu seinem Verhalten bestimmt hatten.

Da indessen davon ausgegangen werden konnte, daß sowohl Dr. Preißler als auch Leja und Kretschmer ihre bisherigen, einander widersprechenden Aussagen aufrecht erhalten würden und auch Dr. Preißler seine wiederholt gegebenen Erklärungen, es habe sich bei seinen Zahlungen nach seiner Absicht um Unterstützungen und nicht um Zuwendungen zu Parteizwecken gehandelt, aufrecht erhalten würde, nahm der Ausschuß davon Abstand, in eine erneute Zeugenvernehmung einzutreten. Er wurde unter anderem zu diesem Entschluß auch von folgender Überlegung geleitet:

Die Aussagen von Zeugen, die mit einem Beschuldigten — wie hier — verfeindet sind, sind nur mit großer Vorsicht zu bewerten. Es kann ihnen — wenn überhaupt — nur ein geringer Beweiswert zuerkannt werden. Außerdem ist, wie auch aus der Presse vom 12. Januar 1960 zu ersehen ist, gegen Otto Leja Anklage erhoben worden, dem zur Last gelegt wird, unter Abgabe falscher eidesstattlicher Erklärungen und in betrügerischer Absicht 7 Jahre lang unberechtigt Überbrückungsgeld nach dem Gesetz betr. Art. 131 GG bezogen zu haben. Unter diesen Umständen erschien dem Ausschuß Leja in keinem Fall geeignet, als klassischer Zeuge in der vom Ausschuß zu prüfenden Angelegenheit aufzutreten.

Bei dieser Sachlage war es für den Ausschuß indessen wichtig, die Stellungnahme des Ministers des Innern zu den gegen Dr. Preißler erhobenen Vorwürfen zu klären, eine Stellungnahme, die unter dem 2. November 1959 wie folgt an den Untersuchungsausschuß gelangt ist.:

„Der Hessische Minister
des Innern

Wiesbaden, den 2. 11. 1959

Das Ermittlungsersuchen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 30. September 1959 beantworte ich wie folgt:

Ein Dienststrafverfahren ist gegen Staatssekretär Dr. Preißler nicht eingeleitet worden.

Für diese Entscheidung waren folgende Gründe maßgebend:

Die Einleitung eines Dienststrafverfahrens hätte gemäß § 33 Abs. 1 HBG vorausgesetzt, daß Dr. Preißler dadurch, daß er vor der Hessischen Landtagswahl im Oktober 1958 an die Herren Leja und Kretschmer Zahlungen von DM 150,— bzw. DM 100,— aus staatlichen Mitteln veranlaßte, die ihm obliegenden Pflichten verletzt hätte. Das war jedoch m. E. nicht der Fall.

Der Verfügungsfonds, aus dem die fraglichen Zahlungen geleistet worden sind, war auf Grund eines Kabinettsbeschlusses vom 13. Januar 1953 mit der Zweckbestimmung geschaffen worden, dem Leiter des Landesamtes für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte für jedes Rechnungsjahr Mittel für Unterstützungen in besonderen Fällen — und darüber hinaus für eine gewisse, mit seinem Amte verbundene Repräsentation — zur Verfügung zu stellen. Dieser Verfügungsfonds wird seit Jahren im Einzelplan meines Ministeriums mit einem Betrage von DM 5000,— ausgebracht. Die Zweckbestimmung lautet „zur Verfügung des Ministers“. In den Erläuterungen wird auf den Kabinettsbeschluß vom 13. Januar 1953 verwiesen. — Das Landesamt für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte (Abteilung X meines Hauses) bewirtschaftet diese Mittel gemäß den Richtlinien des Hessischen Ministers der Finanzen vom 14. Juni 1954. Die Zahlungsanordnungen ergehen durch Staatssekretär Dr. Preißler. —

Ob die Herren Leja und Kretschmer einen Antrag auf Gewährung einer Unterstützung gestellt haben, ließ sich nicht klären, kann aber auch dahingestellt bleiben, da Dr. Preißler eine Unterstützung nicht nur auf Grund eines mündlich oder schriftlich gestellten Antrages gewähren konnte. Er war vielmehr berechtigt, über die Mittel des Fonds zu verfügen, ohne daß es darauf ankam, unter welchen Umständen er von der sozialen Notlage eines Flüchtlings, eines Vertriebenen oder Evakuierten Kenntnis erlangt hatte.

Durch Pressemeldungen und durch eine Strafanzeige seitens des Landesverbandes der Freien Demokratischen Partei in Frankfurt am Main war in der Öffentlichkeit der Verdacht erweckt worden, es könne sich bei den gezahlten Unterstützungsbeträgen um verschleierte Zuwendungen an Parteifreunde gehandelt haben. Ich habe diese Vorwürfe geprüft; meine Feststellungen haben jedoch ergeben, daß kein Anhalt dafür besteht, daß sie berechtigt waren.

Nicht nur die allgemeine politische Situation in Hessen vor der Landtagswahl 1958, sondern insbesondere das undurchsichtige Verhalten der Herren Leja und Kretschmer dem GB/BHE und anderen politischen

Parteien gegenüber haben mich davon überzeugt, daß die gegen Dr. Preißler aufgestellte Behauptung jeder Grundlage entbehrte. Die Erklärungen der Herren Leja und Kretschmer, die in der Öffentlichkeit und auch in dem nunmehr durch Einstellung abgeschlossenen Strafverfahren gegen Dr. Preißler abgegeben worden sind, waren unklar und widerspruchsvoll. Von ihrer Glaubwürdigkeit konnte daher nicht ausgegangen werden.

Ich bin zu der Auffassung gelangt, daß sich Dr. Preißler mit den Unterstützungszahlungen im Rahmen seiner Dienstpflichten gehalten hat.

Aus diesen Gründen hatte ich keinen Anlaß, gegen ihn dienststrafrechtlich vorzugehen.

Abschließend weise ich darauf hin, daß meine Entscheidung im Falle Dr. Preißler voll bestätigt wird von den Feststellungen und Folgerungen, die in dem Beschluß zum Ausdruck kommen, mit dem das gegen Dr. Preißler durchgeführte staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist.

gez. Schneider“

Zusammenfassende Feststellung

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß hat gewisse Widersprüche in den Angaben von Leja und Kretschmer einerseits und Dr. Preißler andererseits, aber auch bestehende Widersprüche in den Angaben von Leja und Kretschmer nicht aufklären können. Es erschien im Hinblick auf die allein zu prüfende Frage, ob Dr. Preißler sich eine Pflichtverletzung als Beamter habe zuschulden kommen lassen, auch nicht erforderlich, gewissen anderen Unklarheiten in Bezug auf die Vorgeschichte der Zahlungen an Leja und Kretschmer weiter nachzugehen.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß faßte abschließend das Ergebnis seiner Prüfung wie folgt zusammen:

„Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß kann in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Oberstaatsanwalts in Wiesbaden vom 30. April 1959 im Ermittlungsverfahren gegen Staatssekretär Dr. Preißler — 3 Js 1072/58 — nicht feststellen, daß Staatssekretär Dr. Preißler gegen die Pflichten als Beamter verstoßen hat, indem er, ohne daß die Empfänger darum ersucht hatten — was nach den Vorschriften nicht erforderlich war —, während der Vorbereitung zur hessischen Landtagswahl 1958 aus dem Verfügungsfonds des Hessischen Ministers des Innern für Unterstützungen in besonderen Fällen die Zahlung eines Betrages von 150,— DM an Herrn Otto Leja und eines Betrages von 100,— DM an Herrn Walter Kretschmer anordnete.

Für andere Wahlkreiskandidaten des BHE und deren Ersatzmänner hat Staatssekretär Dr. Preißler keine öffentlichen Gelder während der Vorbereitung zur hessischen Landtagswahl 1958 angewiesen.“

Wiesbaden, den 19. Januar 1960

Der Berichterstatter:
gez. Dr. Ludwig Schneider

Die Ausschußvorsitzende:
gez. Nora Platiel

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden